



Hannover, 19.10.2017

**Ergänzung der Stellungnahme der niedersächsischen Landesregierung zu den Anträgen nach § 6 NABEG für die Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (BBPIG Vorhaben 3) und Wilster – Grafenrheinfeld (BBPIG Vorhaben 4) Abschnitte A-C
Hier: Agrarstrukturelle Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.05.2017 haben wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Anträgen nach § 6 NABEG für den SuedLink (Abschnitte A-C) zugeschickt. Die darin enthaltenen Hinweise zu agrarstrukturellen Belangen möchten wir ergänzen.

Die Verlegung von Erdkabeln ist i. d. R. mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Daneben können agrarstrukturelle Belange während der Bauphase und durch die Anlage selbst beeinträchtigt werden. Agrarstrukturelle Belange werden darüber hinaus auch dann berührt, wenn nach der Baumaßnahme verbleibende Bodenschäden flurstrukturelle Schäden auslösen.

Unter Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit, Ausgestaltung und Qualität von Produktionsfaktoren (u.a. Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden.

Die Agrarstruktur des zu betrachtenden Raumes ist im Einzelfall insbesondere durch folgende Aspekte bestimmt^[1]:

- eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Ausstattung der Landwirtschaft mit dem Produktionsfaktor Boden,
- die Eigenschaften des Bodens/dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zugschnitt, Lage und Erreichbarkeit (Hof- Feld- Entfernung, Arrondierung, Hangneigung),
- die Bodengüte,
- die aktuelle und potenzielle Nutzung,
- die Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen,
- die Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen,

^[1] VLK, DBV und BLG (2012): Berücksichtigung „Agrarstruktureller Belange“ und Schonung „besonders geeigneter Böden“ im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG – Definition und Handhabung der Begriffe (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/kompensation/pdf/agrarstrukturelle-belange.pdf>, 11.01.2016)

- die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse,
- die Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonder-, Spezialkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

Basierend auf bzw. über die bodenschutzfachlichen Auswirkungen der Erdkabelverlegung hinaus sind durch den Bau von Erdkabeln Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Die Betroffenheit der Agrarstruktur durch die Erdkabeltrasse wird im Wesentlichen durch folgende Kriterien verursacht:

- Einschränkung von betrieblichen Erweiterungen durch nahegelegene Trassenführungen im Nahbereich von Hofstellen und Betriebsstätten (Bauverbot),
- Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen durch:
 - Rekultivierungszeiten,
 - Achslastbeschränkungen (infolge der nach der Maßnahme erforderlichen Bodenruhe),
 - mögliche Anbaubeschränkungen,
 - mögliche Auswirkungen des Erdkabelbetriebs auf den Wasser-, Nährstoff- und Wärmehaushalt des Bodens mit entsprechenden Erfordernissen der Bewirtschaftung gegenüber der Restfläche (u.a. Frostschäden, Kulturführung, Abreife). In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Sensibilität von Dauerkulturen wie z.B. die Obst- und Gemüsebauflächen im Alten Land, dem Beerenanbau oder auf mehrjährige Spargelkulturen in verschiedenen Regionen Niedersachsens hinzuweisen,
 - Verdichtungsschäden,
 - Rekultivierungsschäden,
 - Erosionsschäden,
 - Beschränkungen der Durchwurzelungstiefe,
 - Schäden bei sulfatsauren sowie Grundwasser beeinflussten oder organischen Böden,
 - Schäden, die auf Nichtbeachtung bodenschutzfachlicher Erfordernisse bei der Planung, Bauausführung, Wasserhaltung, Rekultivierung sowie Melioration zurückzuführen sind.
- bau- und rekultivierungszeitliche Trennwirkung der Trasse zwischen Hofanlage und Bewirtschaftungsflächen (Umwege- und Arrondierungsschäden),
- Kompensationsmaßnahmen für die durch die Trasse ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft (Flächenentzug oder Bewirtschaftungsaufgaben),
- Infrastrukturelle Auswirkungen (Nachteile für Wege- und Gewässernetz, v.a. in Gebieten mit einer hohen Dichte von Entwässerungsstrukturen mit Vorflutern und Drainagesystemen; Beregnungsgebiete).

Entsprechend den diesbezüglichen Raumwiderständen ist in Ergänzung zu den bodenschutzfachlichen Kriterien die frühzeitige, projektbezogene Berücksichtigung agrarstruktureller Belange auf Ebene des zu erfolgenden Variantenvergleichs zwischen dem Vorschlagstrassenkorridor und den in Frage kommenden Alternativen für die Abwägung sehr wünschenswert.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es vor allem angesichts der wohl nicht immer konsistenten Datengrundlage entlang der Trasse geboten, für Niedersachsen die Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen heranzuziehen. Diese enthalten z. T. Differenzierungen zu landwirtschaftlichen Gebieten (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen) mit entsprechender Begründung.

Darüber hinaus wäre zur Verminderung der Auswirkungen der Kompensationsplanung auf die Agrarstruktur eine agrarstrukturelle Begleitung der Kompensationsplanung im Sinne der Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG zielführend.